

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (gültig ab 01.12.2013) Angebots-, Verkaufs-, Liefer-, Inbetriebnahme- und Dienstleistungsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Für alle Leistungen und Lieferungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, wie vorgenannt bezeichnet, sowie die ORGALIME Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und verwandten elektronischen Erzeugnissen (S2000), Brüssel August 2000.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Bestellers erhalten auch dann keine Gültigkeit, wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt.
- 1.3 Lieferantenvorschriften, technische, sicherheitstechnische und verfahrenstechnische Bedingungen müssen mit nützlicher Frist und vor Vertragsabschluss uns bekannt gegeben werden. Sie erhalten ansonsten auch dann keine Gültigkeit, wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgte. Daraus resultierende Mehraufwendungen und Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 1.4 Im Streitfall gilt ausschließlich höheres Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB und HGB) und deutscher Gerichtsbarkeit am Gerichtsstand Hilzingen. Der Gerichtsstand des Bestellers erhält auch dann keine Gültigkeit, wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgte.
- 1.5 Mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung, unserer Miet- und Versuchsverträge und unserer Ware erklärt sich der Besteller mit der Gültigkeit unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen, wie vorgenannt bezeichnet, einverstanden. Es sei denn, dass wir uns ausdrücklich mit den Einkaufsbedingungen etc. des Bestellers einverstanden erklärt haben und diese nicht dem höheren Recht der BRD (BGB und HGB) widersprechen.
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Geltung, wenn wir Ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot, Kostenvoranschlag, etc.

- 2.1 Basis für das von uns erstellte Angebot sind die vom jeweiligen Bedarfsträger oder Auftraggeber zur Verfügung gestellten und bestätigten Daten der Einsatzbedingungen.
- 2.2 Die von uns angebotenen, auszuführenden Leistungen richten sich nach dem Angebotstext und den dort enthaltenen technischen Beschreibungen sowie dem der STA-Zukaufteile-Lieferanten.
- 2.3 Leistungen, welche nicht in unserem Angebot enthalten und vom Bedarfsträger bzw. Auftraggeber zu erbringen sind (sofern im Angebotstext keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden):
 - Kranwagen und Hebezeuge zur Entladung und Einbringung von Anlagen und Bauteilen, einschließlich Quertransport vom Ablade- zum Aufstellungsort
 - elektrische Netzeinspeisung und deren Vorabsicherung zu dem oder den Schaltschränken und die damit verbundenen Anschlüsse einschließlich Einführungen und Abisolierung
 - pneumatische Anschlüsse, einschließlich Druckregelung und Entwässerung an unseren Zentralanschluss und interner Verteilung
 - Frischwasseranschlüsse, ggf. mit Rohrtrenner, an unseren Zentralanschluss und interner Verteilung
 - Abwasser- oder Überlaufanschluss an bauseitig vorhandenes Abwassersystem
 - Be- und Entlüftung der Betriebsräume am Aufstellungsort
 - Kühlwasseranschluss und -abfluss an bauseitig vorhandene Kühlkreisläufe etc.
 - Sicherheitsmaßnahmen bei eventuell anfallenden E- und G-Schweißarbeiten durch den Auftraggeber, einschließlich der Stellung von Feuerlöschgeräten
 - Sicherheitsmaßnahmen bei eventuell anfallenden wasser- und gesundheitsgefährdenden Stoffen
 - Sicherheitsmaßnahmen bei exothermisch reagierenden Stoffen, separierten Feststoffen etc.
 - Stellung von Sicherheitspersonal nach VBG, UVV, Brandschutz etc.
 - Ausstattung des Aufstellungsortes oder entsprechenden Betriebsräume nach § 19 WHG

- Schallschutz und schalldämmende Maßnahmen am Aufstellungsort
- Entsorgen von Altteilen bei Demontagen, von Verpackungsmaterialien und Abfällen bei Installationsarbeiten (Elektrik, Druckluft, Wasser und Mechanik)
- Anpassungen und Änderungen in Maschinensteuerungen und an Maschinenanschlüssen außerhalb unseres Lieferumfanges
- Befüllung der von uns gelieferten Anlagen mit entsprechender Prozessflüssigkeit(en)

3. Angebot, Vertragsabschluss, Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und haben, sofern nicht anders erwähnt, eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Technische Änderungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 3.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.
- 3.3 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und technische Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3.4 Preiserhöhungen infolge technischer Änderungen behalten wir uns ausdrücklich vor, ebenso einen Zwischenverkauf von Erzeugnissen und Anlagen, welche wir als vorrätig angeben.
- 3.5 An Kostenvorschlägen, Konzepten, Beschreibungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu unseren Angeboten und sonstigen Schriftstücken gehörige Zeichnungen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.

4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versand-, Porto- und Zustellkosten, Transport- und Wertversicherung und den gesetzlich vorgeschriebenen Steuern oder Zöllen etc., in der jeweiligen Höhe.
- 4.2 Falls bis zum Tag der Auslieferung eine Veränderung der Kostenfaktoren oder Material-, Legierungszuschläge etc. eintreten, behalten wir uns eine Preisberichtigung vor.
- 4.3 Sind seitens des Bestellers im Rahmen der Lieferzeit technischen und verfahrenstechnischen Änderungen unsererseits zu berücksichtigen, behalten wir uns eine Preisberichtigung vor.
- 4.4 Sind im Rahmen der Montage und Inbetriebnahme beim Besteller und am Aufstellungsort technische und verfahrenstechnische Änderungen oder Nachlieferungen sowie zusätzliche Leistungen notwendig, so gehen diese Mehraufwendungen, gemäß Rapport und Montagebericht, gesondert zu Lasten des Bestellers.
- 4.5 Verpackungen, Montagegestelle oder ähnliche Nutzmittel werden zum Selbstkostenpreis berechnet, eine Rücknahme dieser kann nicht erfolgen.

5. Lieferzeit

- 5.1 Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.
- 5.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpelieferanten eintreten.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (gültig ab 01.12.2013) Angebots-, Verkaufs-, Liefer-, Inbetriebnahme- und Dienstleistungsbedingungen

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

- 5.4 Geraten wir mit unseren Lieferungen in Verzug, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, zu gewähren. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 5.5 Die Lieferfrist wird nach bestem Ermessen angegeben, ändert der Besteller den Lieferumfang ganzheitlich oder im Detail, technisch oder verfahrenstechnisch, kann sich entsprechend die Lieferfrist ändern.
- 5.6 Ausschusswaren, Rohmaterialmangel bei uns oder unseren Unterlieferanten kann die Lieferfrist verlängern. Schadensersatzansprüche daraus sind ausgeschlossen.
- 5.7 Serviceeinsätze und Dienstleistungen werden schnellstmöglich, entsprechend dem bei uns vorhandenen Fachpersonal, Material und der notwendigen Transportmöglichkeiten durchgeführt. Aus Zeitverzügen sind Schadensersatzansprüche daraus ausgeschlossen.

6. Zahlung

- 6.1 Alle Zahlungen, falls nicht anders vereinbart und schriftlich bestätigt, haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Rechnungsstellung, netto zu erfolgen, frei angegebener Zahlstelle.
Diese Zahlungsmodalitäten gelten auch, wenn eine Inbetriebnahme / Einweisung, ohne Verschulden durch STA, nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Auslieferung erfolgt. Lohnarbeiten im Rahmen unserer Servicearbeiten sind nicht skontierbar.
- 6.2 Bei Zielüberschreitungen werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch ausgeschlossen.
- 6.3 Rechnungsregulierung durch Bar- oder Verrechnungsscheck und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln oder Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.
- 6.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
- 6.5 Bei Vorauszahlungen über € 26.000,- kann seitens des Bestellers eine Bankbürgschaft durch unsere Hausbanken vereinbart werden. Die Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.6 Unberechtigte Skontierung werden von uns umgehend nachgefordert.

7. Gefahrenübergang und Versand

- 7.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefer Teile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

- 7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Anfallende Einlagerungskosten hat der Besteller zu tragen.
- 7.3 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.
- 7.4 Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

8. Montage und Inbetriebnahme

- 8.1 Die Montage, Inbetriebnahme und Einweisung erfolgt ausschließlich zu unseren beiliegenden und bekannten Richtlinien und Bedingungen für den Einsatz von Service- und Verfahrenstechnikern sowie weiterem technischen Fachpersonal. Bei Montage- und Inbetriebnahmearbeiten unserer Monteure vor Ort hat der Auftraggeber kostenlos Aufsichts- und ggf. Fach- und Hilfspersonal nach Anforderung zu stellen, während der gesamten Arbeitszeit pro Tag und Arbeitsdauer, gegebenenfalls unabhängig von den üblichen Arbeitszeiten des Auftraggebers.
- 8.2 Hinweis zum Aufstellungsort beim Einsatz von automatisch entleerenden Separatoren der Baureihe A:
Über der Anlage sollte eine T-Träger-Kranbahn mit freier Hakenhöhe von ca. 3.500 mm ab Boden und Flaschenzug bauseitig installiert werden zur Wartung und Revision der Separatoren, minimale Hubkraft 2.000 kg.
- 8.3 Der Lärmpegel der Anlage liegt ohne Schallschutz in der Regel bei 81 - 83 dB(A), mit zusätzlichem Schallschutz bei 35 - 40 dB(A), gemessen nach DIN. Bei Separatoren der Baureihe S und NZ liegt der Lärmpegel bei 72 - 74 dB (A).
Am Aufstellungsort darf die minimale Umgebungstemperatur + 5 °C nicht unterschreiten und die maximale Umgebungstemperatur + 40 °C nicht überschreiten.
Die am Aufstellungsort vorhandene Luftfeuchtigkeit darf einen Wert von 9 g/l bis 15 g/l bei einem Temperaturbereich von + 15 °C bis + 25 °C nicht überschreiten.
Nach der Unfallverhütungsvorschrift "Zentrifugen" VBG 7z müssen Zentrifugen (Separatoren) im Betriebszustand mindestens einmal und zusätzlich im zerlegten Zustand bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre durch einen Sachkundigen auf ihre Arbeitssicherheit geprüft werden. Hierzu unterbreiten wir Ihnen gerne einen Wartungsvertrag.
- 8.4 Am Aufstellungsort muss bauseitig vorhanden sein:
- Frischwasser-Anschluss: R 1", minimaler Druck: 3 - 4 bar
 - Druckluft-Anschluss mit Wartungseinheit R ½", Druck 3 - 6 bar
 - Kraftstrom 3 x 400 V / 50 Hz, entsprechend den installierten Antriebsleistungen der Aggregate und Einrichtungen
 - Schuko-Steckdose 230 V / 50 Hz für Servicearbeiten
 - Der Boden am Aufstellungsort muss eben und der Flächenbelastung entsprechend ausgelegt sein. Die Anlage braucht keine feste Fundament-Verbindung, sollte jedoch auf Dämmplatten gestellt werden.
- 8.5 Maler- und Korrosionsschutzarbeiten, Maurer- und Stemmarbeiten, speziell Wand- und Deckendurchbrüche sind durch den Auftraggeber durchzuführen.
Wir gehen bei der Erstellung des Angebotes davon aus, dass Bau- und Anpassarbeiten (elektrisch und mechanisch) zusammenhängend und ohne Wartezeiten erfolgen können. Dies gilt auch für unsere Montage- und Inbetriebnahmearbeiten, einschließlich der Einweisung Ihres Bedienungs- und Wartungspersonals.
Von uns unverschuldete Wartezeiten oder mehrfache An- und Abfahrten werden zu den bekannten Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (gültig ab 01.12.2013) Angebots-, Verkaufs-, Liefer-, Inbetriebnahme- und Dienstleistungsbedingungen

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese umgehend, spätestens zehn Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich geltend zu machen.
- 9.2 Grundlage der Gewährleistung ist ferner die protokollierte Inbetriebnahme durch einen unserer Servicetechniker, auf maschinenbaulichem, verfahrenstechnischem sowie elektrischem Bereich am Aufstellungsort, gemäß Checklisten. Grundlage ist ebenso die strikte Einhaltung der Vorgaben unserer Betriebs- und Wartungsanleitung. Das gleiche gilt sinngemäß für die der Maschine beigefügten Zukaufagregate. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Anlage nicht artspezifisch oder entsprechend den vereinbarten verfahrenstechnischen Einsatzbedingungen betrieben wird.
- 9.3 Liegt ein Mangel vor, der bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge bei Entdeckung umgehend erfolgen.
- 9.4 Gewähr übernehmen wir für die von uns hergestellten Anlagen, Zubehörteile und zugesicherten Eigenschaften für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet vom Tage der Absendung, in der Weise, dass wir innerhalb dieser Zeit in unserem Werk Instandsetzungen und Abänderungen kostenlos durchführen. Entsprechende Zeit und Gelegenheit ist uns ohne Entschädigungsansprüche zu gewähren. Für entstehende Frachtkosten, Betriebsstörungen und sonstige Schäden sowie Kosten durch eigenmächtige Ersatzbeschaffung oder Ausbesserungsarbeiten kommen wir nicht auf. Etwa ersetzte Bestandteile werden unser Eigentum. **Für alle Schäden, die durch fehlerhafte, nachlässige Behandlung, unsachgemäßen Einbau, ungeeignete Betriebsmittel oder sonstige Einflüsse ohne unser Verschulden sowie durch natürlichen, gebrauchbedingten Verschleiß entstehen, wird kein kostenloser Ersatz geleistet.**
- 9.5 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in Fällen der rechtzeitigen Rüge und Mängelbeseitigung nach sechs Monaten, in allen anderen Fällen mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 9.6 Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 9.7 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder fehlerhafter Montage entstehen.
- 9.8 Durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Schäden und deren Folgen aufgehoben.
- 9.9 Ist die Mängelbeseitigung trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche oder wegen Fehlschlagens der Ersatzlieferung nicht möglich, hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzen der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 9.10 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 9.11 **Für Teile, die nicht von uns hergestellt sind, besteht eine Gewährleistung nur soweit, als sie vom Unterlieferanten gewährt wird. Bei Lieferung in die nicht an die BRD angrenzenden EU-Länder und sonstiger Länder: Die Gewährleistung umfasst nur das jeweils betroffene Material, die Personal-, Flug-, Fahrt-, Unterbringungs- und Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.**

- 9.12 Die Festlegung der Garantiezeit bei Maschinen und Anlagen sowie gebrauchbedingter Verschleißteile an unseren Separatoren ist integrierender Bestandteil unserer STA-Geschäftsbedingungen, siehe Anlage zu allen Vertragsvereinbarungen.

10. Beratung und Auskünfte

- 10.1 Unsere Vorschläge zur Verwendung unserer Produkte werden unter Berücksichtigung des Standes der Technik, unserer Erfahrungen und der vom Kunden mitgeteilten Angaben gemacht. Wir können jedoch weder für die zu erzielenden Ergebnisse garantieren, noch die Gewähr geben, dass Schutzrechte nicht verletzt werden.

11. Know-How

- 11.1 Angebotsunterlagen, Schemas, Zeichnungen, Preis etc. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch nicht zur eigenen Nutzung durch den Auftraggeber oder Bedarfsträger, wenn ein Geschäft nicht zustande kommt.

12. Eigentumsvorbehalt, auch gegenüber Dritten

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.2 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bezahlung im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.
- 12.3 Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt er hierdurch jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenanlieferungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an uns ab. Verpfändung oder Sicherheitsübertragung ist dem Käufer untersagt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Bestellers, soweit der Besteller Kaufmann ist, und bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hilzingen. Dies gilt auch für Klagen aus Scheck- und Wechselprozessen.
- 13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen beweglicher Sachen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.